

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Treuchtlingen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006

1. Netzanschluss §§ 5-9 NAV

- 1.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilnetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlusssicherung.
- 1.2 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses berechnet, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom ihm veranlasst werden.
- 1.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Anschlusses nach tatsächlichem Aufwand.
- 1.4 Die Spannung beträgt am Ende des Netzanschlusses bei Drehstrom etwa 400 V und bei Wechselstrom etwa 230 V. Die Frequenz beträgt etwa 50 Hertz. Bei der Wahl der Stromart werden die Belange des Anschlussnehmers im Rahmen der jeweiligen technischen Möglichkeiten angemessen berücksichtigt.
- 1.5 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.
- 1.6 Der Bezug von Strom für provisorische Anschlüsse (z.B. Baustellen) ist frühzeitig zu beantragen und wird längstens für einen Zeitraum von 6 Monaten gewährt.
- 1.7 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Die Messung und Abrechnung der Stromabnahme erfolgt über Stromzähler.
- 1.8 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- 1.9 Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NAV

- 2.1 Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Dabei wird nur der Teil der Leistungsanforderung berücksichtigt, der 30 kW übersteigt. Zugrunde gelegt wird der jeweilige Anschluss, also nicht die Zahl der vorhandenen Wohnungen beispielsweise in einem Mehrfamilienhaus. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.
- 2.2 Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Die örtlichen Verteileranlagen sind die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen.
- 2.3 Wird vor dem 01.07.2007 ein Anschluss an eine Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor dem 08.11.2006 begonnen worden ist und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, findet die 30 kW-Regelung des Satzes 2 der Ziffer 3.1 keine Anwendung. Die örtlichen Verteileranlagen sind in diesem Fall die für die Erschließung des Versorgungsbereiches notwendigen Niederspannungsanlagen und Transformatorenstationen sowie Mittelspannungsanlagen bis 30 kV.
- 2.4 Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).
- 2.5 Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.6 Von den Kosten werden zunächst etwaige durch ausschließlich zu Schwachlastzeiten versorgte Verbrauchseinrichtungen (z.B. Speicherheizung) zusätzlich verursachte Kosten abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden auf leistungsgemessene und nicht leistungsgemessene Niederspannungskunden – in beiden Gruppen einschließlich der im Versorgungsbereich noch zu erwartenden Kunden – nach dem Verhältnis der voraussichtlichen Leistungsanforderungen dieser Gruppen unter Berücksichtigung der Durchmischung auf der Niederspannungsebene aufgeteilt.
- 2.7 Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen einschließlich Transformatorenstationen gilt ein Anteil von 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden

Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung wie folgt:

(1) Gruppe nicht leistungsgemessene Niederspannungskunden

$$BKZ_{(in \text{ €})} = 0,5 \cdot K_h \cdot \frac{P_h}{\sum P_h}$$

K_h : Kosten-Anteil der Gruppe nicht leistungsgemessener Niederspannungskunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.6 Satz 2.

P_h : Der auf den einzelnen Hausanschluss entfallende Anteil an der für die Gruppe „nicht leistungsgemessene Niederspannungskunden“ im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung vorzuhaltenden Leistung; hierfür gilt in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushalte, die über den Hausanschluss versorgt werden, folgender Umlageschlüssel:

Bei 1 Haushalt	P_{h1}	= 1
Bei 2 Haushalten	P_{h2}	= 1,6
Bei 3 Haushalten	P_{h3}	= 1,9
Bei 4 Haushalten	P_{h4}	= 2,2
und je weiterer Haushalt		+ 0,3

$\sum P_h$: Die Summe der P_h für alle der Versorgung der Gruppe nicht leistungsgemessener Niederspannungskunden - einschließlich der noch zu erwartenden Kunden dieser Gruppe - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

Gewerbekunden in einem Wohngebäude (z.B. kleine Ladengeschäfte, Arztpraxen, Büros), deren Versorgung über den Anschluss des Wohngebäudes erfolgt und deren Bedarf an vorzuhaltender Leistung (je Kunde) über den eines Haushaltes nicht wesentlich hinausgeht, werden bezüglich der Baukostenzuschussermittlung als je ein Haushalt in dem betreffenden Gebäude angesetzt.

(2) Gruppe leistungsgemessene Niederspannungskunden

$$BKZ_{(in \text{ €})} = 0,5 \cdot K_{\ddot{u}} \cdot \frac{P_{\ddot{u}}}{\sum P_{\ddot{u}}}$$

$K_{\ddot{u}}$: Kosten-Anteil der Gruppe leistungsgemessener Niederspannungskunden im Versorgungsbereich aufgrund der Aufteilung gemäß Ziffer 2.6 Satz 2.

$P_{\ddot{u}}$: Die am einzelnen Hausanschluss vorzuhaltende Leistung (zu erwartende gleichzeitig benötigte Leistung in kW) im Versorgungsbereich unter Berücksichtigung der Durchmischung.

$\sum P_{\ddot{u}}$: Die Summe der $P_{\ddot{u}}$ für alle der Versorgung der Gruppe leistungsgemessene Niederspannungskunden - einschließlich der noch zu erwartenden Kunden dieser Gruppe - dienenden Hausanschlüsse, die gemäß der zugrunde liegenden Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteilungsanlagen im Versorgungsbereich angeschlossen werden können.

2.8 Wird vor dem 01.07.2007 ein Netzanschluss an eine örtliche Verteileranlage hergestellt, die vor dem 08.11.2006 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist und ist der Netzanschluss ohne Verstärkung der Verteileranlage möglich, so bemisst sich der Baukostenzuschuss nach der bisherigen Baukostenzuschussregelung gemäß AVBEltV, unter Berücksichtigung der Kürzung von 70 % auf 50 % (§ 11 Abs. 1 S. 2 NAV).

2.9 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegenden Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätze.

3. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage gemäß § 14 NAV; Messeinrichtungen

3.1 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage erfolgt gemäß § 14 NAV und ist vom ausführenden Installationsunternehmen beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

- 3.2 Für die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten wie folgt in Rechnung gestellt:
- bei Kundenanlagen bis zu 50 A pauschal der Verrechnungssatz von 1 Monteurstunde
 - bei Kundenanlagen über 50 A nach tatsächlichem Aufwand

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung jeweils den gleichen Betrag.

- 3.3 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.
- 3.4 Vom Anschlussnehmer/-nutzer sind die Kosten für von ihm veranlasste Veränderungen an den Messeinrichtungen zu tragen. Diese werden laut dem gültigen Preisblatt berechnet.
- 3.5 Bei Inbetriebsetzung von Eigenerzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz werden 1,5 Monteurstunden als Kosten für jede Inbetriebsetzung in Rechnung gestellt.

4. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NAV

- 4.1 Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer mit dem Verrechnungssatz von 1 Monteurstunde in Rechnung gestellt. . Erfolgt diese Dienstleistung nicht in der regulären Arbeitszeit, wird die Arbeitszeit vor Ort zzgl. einer Pauschale laut Preisblatt berechnet. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind.
- 4.2 Die Aufhebung der Unterbrechung wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

5. Wirtschaftlichkeit

Soweit die Herstellung eines Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes wirtschaftlich unzumutbar ist, kann der Netzbetreiber die Herstellung des Netzanschlusses bzw. die Vorhaltung des öffentlichen Netzes von der Zahlung eines Zuschusses abhängig machen, der die Wirtschaftlichkeit sicherstellt.

6. Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Mess- und Steuereinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

7. Plombenverschlüsse

Der Anschlussnehmer/ -nutzer haftet für die erneute Anbringung von Plomben, deren Beschädigung oder Entfernung er zu vertreten hat, nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Je Anlage wird in diesen Fällen, soweit dies nicht durch andere Leistungen abgedeckt ist, der Weiterverrechnungssatz einer halben Monteurstunde berechnet.

8. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NAV

- 8.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlagen einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen TAB 2000 (VBEW) sowie deren Nachfolgeregelungen festgelegt.
- 8.2 In den Technischen Anschlussbedingungen sind die Verbrauchsgeräte aufgeführt, die von der vorherigen Zustimmung durch den Netzbetreiber abhängig gemacht werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig zu beantragen.

9. Vorauszahlungen für BKZ und Netzanschlusskosten; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NAV

- 9.1 Rechnungsbeträge werden zu in der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.
- 9.2 Eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf den Baukostenzuschuss und die Netzanschlusskosten kann verlangt werden.
- 9.3 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers werden für die erneute Aufforderung zur Zahlung 5,00€, für die Wiedervorlage der Rechnung durch Beauftragte des Netzbetreibers je Inkassogang der Verrechnungssatz für 1 Monteurstunde, sowie Verzugszinsen gemäß § 286 Abs. 1 und § 288 BGB zur Abgeltung der entstandenen Verzugskosten in Rechnung gestellt.

9.4 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

10. Umsatzsteuer

Auf die sich aus den vorstehenden Ziffern ergebenden Beträge wird – soweit erforderlich die Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe zusätzlich berechnet.

11. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

12. Inkrafttreten

12.1 Für alle Netzanschlussverträge der Niederspannungsebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederspannungsebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.06.2007 in Kraft.

12.2 Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.